STATUTEN

der

Königlich Preussischen

Albertus - Universität

zu

Königsberg.

Königsberg.

Gedruckt in der Hartungschen Hof- und Universitäts - Buchdruckerei.


Königl. u. Univers.-Bibliothek
Königsberg i. Pr.
52.882-8
III
BIBLIOTEKA UNIWERSYTECKA W TORUNIU

Abänderungen resp. Zusätze

zu den

Statuten der Universität Königsberg.

Statuten der Universität.

Vermerk zu §. 65. Die Gebühren des Universitäts - Secretairs fliessen fernerhin zur Universitäts - Kasse.

§. 73 ad 2. ist, wie folgt, abzuändern:
Die in den besondern Facultäts - Statuten bestimmten Gebühren - Antheile.

Vermerk zu §. 76. Die Bestätigung der nicht fixirt angestellten Unterbeamten ist dem Universitäts-Curatorium übertragen.

§. 105. Zusatz:
Unbeschadet des evangelischen Characters der Universität, können auch Nicht - Evangelische, als Privat - Dozenten in der juristischen, der medizinischen und philosophischen Facultät zugelassen und im Fall des concreten Bedürfnisses als Lehrer ausnahmsweise angestellt werden.

Vermerk zu §. 111. Die Bestätigung der Lections - Cataloge ist dem Universitäts-Curatorium übertragen.

§. 113. ist im Schlusssatze, wie folgt, abgeändert:
Sie müssen, wenn sie aus dem Gebiete des classischen Alterthums, der Theologie und der Jurisprudenz entnommen sind, in lateinischer Sprache bearbeitet werden. Bei Aufgaben aus anderen Disciplinen, ist der Gebrauch der deutschen Sprache zulässig in Uebereinstimmung mit einer darüber jedesmal erfolgenden Bekanntmachung.

Statuten der theologischen Facultät.

§. 9. hat im zweiten Satze folgende abgeänderte Fassung erhalten:
Das Decanat führen nach der Reihenfolge die in die Facultät aufgenommenen ordentlichen Professoren, sofern sie die theologische Doctorwürde bereits besitzen.

Vermerk zu §. 27. Jeder der beiden Pedelle erhält für die Habilitation an Gebühren von jedem Prof. ord. drei Thlr., von jedem Prof. extr. zwei Thlr. funfzehn Sgr.

Vermerk zu §. 31. Die zu a) und b) aufgeführten Decemviren - Emolumente von $79\frac{1}{2}$ Scheffel Roggen und 8 Thlr. Gehalt werden nicht mehr verliehen.

Vermerk zu §. 45. Für jede Habilitation erhält jeder der beiden Pedelle an Gebühren zwei Thlr. funfzehn Sgr.

Vermerk zu §§. 67 und 68b. Die Ausfertigung vorläufiger Abgangs-Zeugnisse ist nach höherer Anordnung nicht mehr erforderlich.

Vermerk zu §. 80. Ausserdem wird für das Ein- und Ausläuten des öffentlichen Acts an den Haus-Diener des Universitäts-Gebäudes an Gebühren Ein Thlr. gezahlt.

Statuten der juristischen Facultät.

Vermerk zu §. 25. Jeder der beiden Pedelle erhält für die Habilitation an Gebühren von jedem Prof. ord. drei Thlr., von jedem Prof. extr. zwei Thlr. funfzehn Sgr.

§. 43. Der vorletzte Satz ist, wie folgt, abgeändert:
Die beiden Pedelle erhalten ausserdem zusammen Fünf Thlr. von dem Habilitanden.

Vermerk zu §§. 65 und 66b. Die Ausfertigung vorläufiger Abgangs-Zeugnisse ist nach höherer Anordnung nicht mehr erforderlich.

Vermerk zu §. 75. Ausserdem wird für das Ein- und Ausläuten des öffentlichen Acts an den Haus-Diener des Universitäts-Gebäudes an Gebühren Ein Thlr. gezahlt.

Statuten der medizinischen Facultät.

Vermerk zu §. 25. Jeder der beiden Pedelle erhält für die Habilitation an Gebühren von jedem Prof. ord. drei Thlr., von jedem Prof. extr. zwei Thlr. funfzehn Sgr.

§. 42. ist der Schluss des ersten Satzes, wie folgt, abgeändert:
ausserdem erhalten die beiden Pedelle zusammen Fünf Thlr. von dem Habilitanden.

Vermerk zu §§. 66 und 68b. Die Ausfertigung vorläufiger Abgangs-Zeugnisse ist nach höherer Anordnung nicht mehr erforderlich.

Vermerk zu §. 67. In Stelle des tentamen philos. wird fortan ein tentamen physicum mit den Studirenden der Medizin von einer besonderen Commission abgehalten, welche unter dem Vorsitze des Dekans der mediz. Facultät zusammentritt und alle Jahr zum 1. October vom Herrn Minister ernannt wird.

Vermerk zu §. 71. Bei Inaugural-Dissertationen und Disputationen kann vom Gebrauche der lateinischen Sprache abgesehen werden.

Vermerk zu §. 77. Ausserdem wird für das Ein- und Ausläuten des öffentlichen Acts an den Haus-Diener des Universitäts-Gebäudes an Gebühren Ein Thlr. gezahlt.

Statuten der philosophischen Facultät.

Vermerk zu §. 24. An Gebühren hat für die Habilitation der Prof. ord. drei Thlr. und der Prof. extr. zwei Thlr. funfzehn Sgr. jedem der beiden Pedelle zu zahlen.

Vermerk zu §. 29. Von den Inscriptions-Gebühren erhalten die beiden Pedelle zusammen $^{1}/_{9}$.

Vermerk zu §. 30. Die hier aufgeführten Roggen-Deputate werden nach höherer Bestimmung nicht mehr verliehen.

§. 41. Der Schluss des ersten Satzes ist, wie folgt, abgeändert:
ausserdem erhalten die beiden Pedelle zusammen fünf Thlr. von dem Habilitanden.

Vermerk zu §. 61. An Stelle des tentamen philosophicum ist das tentamen physicum getreten, und sind über letzteres besondere Vorschriften ergangen.

Die früher durch Minist.-Verordnung vom 7. Januar 1826 zugestandene Befreiung der Doctoren der Philosophie vom tentamen philosophicum ist für das tentamen physicum dahin modificirt, dass die auf Grund ihrer naturwissenschaftlichen Kenntnisse rite promovirten Doctoren der Philosophie nur in der Anatomie und Physiologie geprüft werden dürfen.

Vermerk zu §. 63 und 64b. Die Ausfertigung vorläufiger Abgangs-Zeugnisse ist nach höherer Anordnung nicht mehr erforderlich.

Vermerk zu §. 67. Die öffentliche Disputation kann mit Zustimmung der Facultät in den Fächern, in welchen deutsche Dissertationen zulässig sind, in deutscher Sprache stattfinden.

Lateinische Dissertationen sind nur erforderlich, wenn sie Themata aus der classischen und orientalischen Philologie und Alterthumskunde, der Geschichte und der alten Philosophie behandeln. In allen übrigen Disciplinen sind mit Zustimmung der Facultät deutsche Dissertationen zulässig.

Diese Genehmigung darf jedoch nur ertheilt werden, wenn der Doctorandus bei der mündlichen Prüfung durch Interpretation einer Stelle aus einem römischen Classiker ausreichende Kenntniss der lateinischen Sprache nachgewiesen hat.

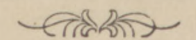
Vermerk zu §. 68. Ist der Promovendus ein Jude, so hat derselbe nach Verlesung der Eidesformel die Worte: Ita me Deus adjuvet zu sprechen.

Der zweite Satz des §. 72. ist dahin abzuändern:

Nach Vollziehung der Promotion zahlt der Candidat noch einen Ducaten für den Prorector, drei Thlr. zehn Sgr. für den Universitäts-Secretair, zwei Thlr. für jeden der beiden Pedelle und einen Thlr. dem Haus-Diener für Ein- und Ausläuten des öffentlichen Acts.

§. 73. ist im ersten Satze, wie folgt, abgeändert:

Die Facultät ist befugt, Männern von ausgezeichneten Verdiensten um Wissenschaft oder Kunst die Würde eines Doctor philosophiae et Magister liberalium artium ohne weitere Leistungen zu ertheilen.



Druck der Universitäts-Buch- und Steindruckerei von E. J. Dalkowski in Königsberg.

Inhalts-Verzeichniss

der

Statuten der Königlich Preussischen
Albertus-Universität

zu

Königsberg.

Wir Friedrich Wilhelm von Gottes Gnaden **König von Preussen**, Markgraf zu Brandenburg, souverainer und oberster Herzog von Schlesien, wie auch der Grafschaft Glatz, Grossherzog von Niederrhein und von Posen, Herzog zu Sachsen, Engern und Westphalen, in Geldern, zu Magdeburg, Cleve, Jülich, Berg, Stettin, Pommern, der Cassuben und Wenden, zu Mecklenburg und Crossen, Burggraf zu Nürnberg, Landgraf zu Thüringen, Markgraf der Ober- und Nieder-Lausitz, Prinz von Oranien, Neufchatel und Valengin, Fürst zu Rügen, Paderborn, Halberstadt, Münster, Minden, Camin, Wenden, Schwerin, Ratzeburg, Mörs, Eichsfeld und Erfurt, Graf zu Hohenzollern, gefürsteter Graf zu Henneberg, Graf zu Ruppin, der Mark, Ravensberg, Hohenstein, Teklenburg, Schwerin, Lingen und Pyrmont, Herr der Lande Rostock, Stargard, Lauenburg und Bütow.

Thun kund und fügen hiermit zu wissen, dass Wir für nöthig geachtet haben, die Statuten der von Unserm in Gott ruhenden Vorfahren, Markgrafen **Albrecht** gestifteten Landes-Universität zu **Königsberg** revidiren zu lassen, und, wie von dem Stifter in den Constitutionen und Statuten ausdrücklich vorgeschrieben worden, die dem Bedürfniss der Zeit entsprechenden Abänderungen und Einrichtungen zu treffen und zu sanctioniren.

Die hiernach entworfenen, Uns von Unserm Minister der Unterrichts- etc. Angelegenheiten vorgelegten neuen Statuten Unserer Universität zu **Königsberg** wollen Wir hierdurch bestätigen, dagegen die bisherigen um so mehr ausser Kraft setzen, als alles, was dem Zwecke angemessen ist, aus den alten in die neuen Statuten übertragen worden.

Abschnitt I.

Von der Universität überhaupt.

§. 1.

Zweck der Universität.

Die erste und nächste Bestimmung, welche die Universität in **Königsberg** mit anderen ähnlichen Anstalten gemein hat, ist: die allgemeine und besondere wissenschaftliche Bildung gehörig vorbereiteter Jünglinge durch Vorlesungen und andere akademische Uebungen fortzusetzen und sie zum Eintritt in die verschiedenen Zweige des höheren Staats- und Kirchendienstes, so wie für jeden Lebensberuf tüchtig zu machen, zu welchem eine höhere wissenschaftliche Ausbildung förderlich oder nützlich ist. Es ist daher die Hauptpflicht sämmtlicher Lehrer, dass sie zur Erreichung dieses Zweckes nicht nur das ihrer besonderen Pflege überwiesene Lehrfach durch mündliche Vorträge und Schriften anbauen und bereichern, so wie für das Gesammtwissen, welches das Wesen einer Universität ausmacht, eine heilsame Thätigkeit beweisen, sondern auch, dass sie auf die Bildung der Sitten und des Characters der studirenden Jugend einen wohlthätigen Einfluss zu erwerben sich bemühen.

§. 2.

Rechte der Universität.

Die Universität soll sowohl als Lehr-Anstalt, wie als Corporation unter Unserem landesväterlichen Schutze in Gemässheit Unserer Landesgesetze (Theil II. Titel XII. §. 67. und 68.) die wesentlichen Rechte einer Universität neben den ihr von ihrem Stifter, dem Markgrafen Albrecht und dessen Nachfolgern besonders ertheilten Privilegien und Freiheiten in so weit geniessen, als dieselben noch bestehen, oder mit der gegenwärtigen Staatseinrichtung vereinbar sind. Sie führt ein eigenes Siegel mit dem Bildnisse ihres eben erwähnten Stifters und bedient sich desselben in öffentlichen Ausfertigungen.

In allen Gegenständen ist dieselbe unter die unmittelbare Aufsicht Unsers Ministeriums der geistlichen, Unterrichts- und Medicinal-Angelegenheiten und der dasselbe an Ort und Stelle vertretenden Behörde gestellt.

§. 3.

Das Personal der Universität.

Die Universität besteht:

1. Aus der Gesammtheit der lehrenden, sowohl der von Uns und Unserm Ministerium der Unterrichts-Angelegenheiten berufenen und angestellten ordentlichen und ausserordentlichen Professoren, als auch aus den mit Genehmigung und unter Autorität der Universität als Privatdocenten an dem Lehrgeschäft theilnehmenden Lehrern;
2. Aus den zur Geschäftsführung der Universität nothwendigen ihres Orts namhaft gemachten Beamten und Unterbeamten;
3. Aus den ordentlichen Institutsgehülfen, sowohl den bei den allgemeinen, als bei den besonderen Anstalten mit höherer Genehmigung angestellten;
4. Aus den in den Verzeichnissen der Universität eingetragenen oder immatriculirten Studirenden.

§. 4.

Die vier Facultäten.

Der höhere wissenschaftliche Unterricht, dessen Ertheilung der Zweck der Universität ist, bleibt zur Zeit vier Facultäten anvertraut:

1. der evangelisch - theologischen;
2. der juristischen;
3. der medicinischen;
4. der philosophischen oder allgemein wissenschaftlichen.

Zur philosophischen Facultät gehören ausser der eigentlichen Philosophie, auch die mathematischen, naturwissenschaftlichen, historischen, philologischen und archäologischen, schönwissenschaftlichen und staatswissenschaftlichen oder cameralistischen Lehrfächer.

§. 5.

Die Facultäten als wissenschaftliche Collegia.

Jede dieser vier Abtheilungen steht als ein selbstständiges Ganzes unter der besonderen unten näher zu bestimmenden Aufsicht und Leitung derjenigen, welche Wir als ordentliche Professoren für dieselbe berufen und besolden, deren Gesammt-

heit daher die vier Facultäten bildet, an welche sich sowohl die übrigen Lehrer, die ausserordentlichen Professoren und Privatdocenten, als auch die Studirenden anschliessen.

§. 6.

Die vorgesetzten Behörden, der Rector und Senat.

Um über die Rechte der Universität zu wachen, die gemeinsamen Angelegenheiten derselben zu verwalten und zu dem Ende an das ihr vorgesetzte Curatorium und Ministerium zu berichten, so wie mit Unsern übrigen Staatsbehörden zu verhandeln, ferner um die Disciplinargewalt über die Studirenden in den vorgezeichneten Grenzen nach den bestehenden gesetzlichen Vorschriften auszuüben, ist bei der Universität ein Collegium eingesetzt, das durch den Rector, durch ordentliche Professoren und den Universitätsrichter gebildet wird (vergleiche §. 33.) und den Namen des academischen Senats führt. An dessen Spitze steht der Rector der Universität oder der die Stelle desselben vertretende Prorector.

§. 7.

Das Concilium generale.

Die Gesammtzahl der ordentlichen Professoren bildet unter dem Vorsitze des Rectors und mit Einschliessung des Universitäts-Richters das Concilium generale.

§. 8.

Rang der Professoren und Privatdocenten unter einander.

Der Rang der ordentlichen Professoren unter einander richtet sich nach dem Datum ihres Patents als ordentlicher Professor an einer deutschen Universität. Dieser Rang hat indess keinen Einfluss auf die Folge der Facultäten bei öffentlichen Feierlichkeiten, wobei nächst dem Rector die theologische und hierauf die juristische medicinische und philosophische Facultät dergestalt sich folgen, dass sämmtliche ordentliche Lehrer den ausserordentlichen und diese den Privat-Docenten vorgehen. Eben so wenig wird dadurch der bisher bestandene Vorzug, welchen in der philosophischen Facultät die vier ältesten Mitglieder, in den drei andern Facultäten die zwei ältesten in Bezug auf gewisse Emolumente vor ihren Collegen geniessen, beeinträchtigt.

§. 9.

Die das vorgeordnete Ministerium an Ort und Stelle vertretende Behörde.

Zur nächsten Aufsicht, imgleichen zur unmittelbaren Leitung der ökonomischen und Kassen-Verwaltung der Universität und zur Wahrnehmung ihrer Gerechtsame, ihres innern und äussern Vortheils u. s. w. soll derselben ein Regierungs-Bevoll-

mächtigter und respective Curator vorgesetzt werden, welche jedesmal zu ernennen Wir Uns vorbehalten. Die Rechte und Obliegenheiten desselben ergeben sich aus den desfalls bestehenden besondern Reglements und Instructionen.

§. 10.

Die Censur für die Universitäts-Druckschriften.

In Hinsicht der Censur der von der Universität unter ihrem Gesammtnamen oder von einzelnen Professoren ausgehenden Druckschriften, soll es bei den bestehenden allgemeinen Censur-Vorschriften für jetzt und bis auf Weiteres sein Bewenden haben.

Abschnitt II.

Von den Facultäten und ihren Decanen.

§. 11.

In weiterem Sinne umfasst jede Facultät die zu ihr gehörenden ordentlichen und ausserordentlichen Professoren nebst den Privat-Docenten in sich.

Facultät im weiteren Sinne.

§. 12.

Im engeren Sinne, wo eine Facultät zugleich als Collegium betrachtet wird, besteht dieselbe blos aus denjenigen ordentlichen Professoren, die ausdrücklich zu Mitgliedern und Beisitzern des Collegiums ernannt sind. Aber nur wer nach Maasgabe der besonderen Facultäts-Statuten förmlich in die Facultäten aufgenommen ist, kann das Amt eines Decans (§. 17.) bekleiden und nimmt Antheil an den daselbst näher bezeichneten Emolumenten seiner besonderen Facultät. Doch liegt es jedem von Uns als ordentlicher Professor berufenen Universitätslehrer, so wie auch jedem von Unserm Ministerium ernannten ausserordentlichen Professor ob, in Jahresfrist, falls er den Doctorgrad seiner Facultät noch nicht hat, ihn bei derselben zu erwerben und ausserdem denjenigen Leistungen, welche jede Facultät nach ihren Statuten, Behufs der Aufnahme, fordert, zu genügen, widrigenfalls er sich der Ausübung aller Vorrechte der ordentlichen oder ausserordentlichen Professoren in Bezug auf die Universität so lange zu enthalten hat.

Facultät im engeren Sinne.

§. 13.

Die Facultäten haben ernste Sorge dafür zu tragen, dass die Studirenden für das von ihnen erwählte Fach angemessene Collegia hören.

Aufsicht der Facultäten über den Fleiss der Studirenden.

§. 14.

Verpflichtung der Facultäten zur Vollständigkeit des Lehr-Cursus.

Jede Facultät ist in solidum für die Vollständigkeit des Unterrichts in ihrem Gebiete so weit verantwortlich, dass mit Rücksicht auf den halbjährigen Ab- und Zugang der Studirenden, Jeder, der drei oder in der medicinischen Facultät vier volle auf einander folgende Jahre den Studien auf der Universität obliegt, Gelegenheit habe, in zweckmässiger Folge, über alle Hauptfächer der betreffenden Facultät Vorlesungen zu hören. Hierbei dürfen jedoch ausser den Vorlesungen der ordentlichen Professoren, auch die der ausserordentlichen, nicht aber die der Privat-Docenten mit in Anschlag gebracht werden.

§. 15.

Recht der Facultäten in Folge dieser Verpflichtungen.

Um aber dieser Verantwortlichkeit genügen zu können, haben die Facultäten das Recht Unserem Ministerium und zunächst der dasselbe an Ort und Stelle vertretenden Behörde, wenn sie sich nicht für vollzählig halten, mit Gründen belegte Vorstellungen zu machen, und sich, wenn sie nachweisen können, dass eins jener Hauptlehrfächer in dem für jenen Cursus bestimmten Zeitraume von keinem der vorhandenen Lehrer habe gelesen werden können, für diesen Gegenstand ausser Verantwortlichkeit zu erklären.

Wenn ein Professor in seiner Bestallung für ein bestimmtes Lehrfach besonders berufen ist, so giebt ihm dieses keinesweges ein Recht, mit Ausschluss anderer Docenten dieses Fach allein zu lehren, jedoch ist er alsdann derjenige, an den sich seine Facultät für diesen Gegenstand zuerst und vorzüglich zu halten hat.

§. 16.

Ertheilung academischer Würden.

Die Facultäten haben allein das Recht, die gelehrten Würden zu ertheilen, wenn dieses gleich unter der Autorität der gesammten Universität geschieht. Die genaueren Bestimmungen darüber enthalten die besonderen Facultäts-Statuten.

§. 17.

Amt des Decans und seiner Würde.

Die Geschäfte jeder Facultät werden durch einen aus ihrer Mitte ernannten Decan, dessen Amt jährlich wechselt, geleitet. Das Decanat führen nach der Reihefolge die in die Facultät aufgenommenen Glieder derselben. Der jedesmalige Rector

oder Prorector kann nicht zugleich Decan sein, sondern übernimmt das Decanat, welches in diesem Turnus auf ihn fallen würde, gleich nach Niederlegung des Rectorats oder Prorectorats. Die Uebergabe des Decanats findet an demselben Tage statt, an welchem die des Rectorats und die Zusammensetzung des neuen Senats erfolgt.

§. 18.

Der Decan als Vorsteher der Facultät.

Der Decan eröffnet alle an die Facultät als solche gelangende Verfügungen, Zuschriften und Gesuche und bringt sie, so wie seine eigenen oder eines jeden anderen Facultäts-Mitgliedes Vorschläge, bei der Facultät zur Berathung, die nach seinem Gutfinden eine mündliche oder schriftliche sein kann. Er darf aber mit Ausnahme dessen, was in den gewöhnlichen Gang der ihm besonders übergebenen Geschäfte gehört, für sich nichts verfügen oder beantworten.

§. 19.

Facultäts-Versammlungen.

Der Decan beruft, so oft er es für nöthig hält, die Facultät zur Berathung zusammen; er führt in ihrer Versammlung den Vorsitz und bringt ihre Beschlüsse zur Ausführung. In der Facultät entscheidet die Mehrheit der Stimmen und giebt bei deren Gleichheit die Stimme des Decans den Ausschlag. Die abwesenden Mitglieder sind an die Beschlüsse der Mehrheit gebunden. Berichte an die vorgesetzten Behörden werden ausser von dem Decan auch von allen Mitgliedern der Facultät unterzeichnet.

§. 20.

Ort der Facultäts-Versammlungen.

Der Decan hat das Recht, die Versammlungen der Facultät in seiner Behausung abzuhalten; wenn er sich dieses Rechts nicht bedienen will, versammelt sich die Facultät im Senatszimmer oder Facultätszimmer des Universitätsgebäudes.

§. 21.

Anzeige von Reisen.

Jeder Professor ist verpflichtet, wenn er während der Vorlesungen auf länger als drei Tage verreiset, neben Beachtung dessen, was in Ansehung eines nachzusuchenden Urlaubs ihm den vorgesetzten Behörden gegenüber obliegt, auch dem Decan seiner Facultät davon Anzeige zu machen, welcher ebenso von Reisen der Professoren, während der Ferien, wegen der fortlaufenden Geschäfte der Facultät unterrichtet werden muss.

§. 22.

Anordnung der Vorlesungen für jedes Semester.

Sämmtliche zur Facultät gehörige Lehrer reichen zur bestimmten Zeit dem zuständigen Decan die Anzeige der zu haltenden Vorlesungen ein. Die versammelte Facultät schreitet sodann zur Prüfung derselben in Bezug auf ihre Verantwortlichkeit und sucht das Zusammentreffen mehrerer wichtiger Vorlesungen in einer Stunde zu vermeiden. Nachdem die Facultät sich über die Wahl der Vorlesungen für das folgende Semester geeinigt hat, ordnet der Decan dieselben für die Aufnahme in das allgemeine Lections-Verzeichniss und sendet sie unmittelbar an den Professor der alten classischen Literatur zur weiteren Bearbeitung.

§. 23.

Siegel und Album der Facultäten.

Der Decan hat das Siegel und Album der Facultät in seinem Beschlusse und ist dafür verantwortlich. Er besorgt die Einzeichnung der zu der Facultät gehörigen Studirenden in das Album der Facultät, nach den in den Statuten seiner Facultät enthaltenen Bestimmungen.

§. 24.

Einzeichnung sämmtlicher Studirenden in das Album der philosophischen Facultät.

Bei dem Decan der philosophischen Facultät lassen sich alle inländische und ausländische Studirende, in so fern sie ihre Studien in **Königsberg** beginnen, einzeichnen, auch wenn die Lehrfächer einer andern Facultät ihr Hauptstudium sind, weil jeder Studirende die Vorlesungen der philosophischen Facultät benutzen und ihnen seine allgemeine Bildung verdanken soll.

§. 25.

Facultäts-Zeugnisse über den Besuch der Vorlesungen.

Der Decan ertheilt aus den Zeugnissen der einzelnen Docenten in den dazu bestimmten Rubriken der Anmeldungsbücher für diejenigen Studirenden, welche während ihres Aufenthaltes auf der Universität zur Erhebung von Stipendien oder zu anderen Zwecken der Bescheinigung ihres Fleisses bedürfen, im Namen und unter dem Siegel der Facultät Atteste über den Besuch der Vorlesungen und den in academischen Uebungen und in Benutzung academischer Institute bewiesenen Eifer.

§. 26.

Einkünfte des Decans.

Die Einkünfte des Decans bestehen in dem durch die Statuten jeder einzelnen Facultät näher bezeichneten Antheile an den Gebühren für die Inscriptionen und Abgangszeugnisse, Promotionen u. s. w.

§. 27.

Stellvertreter des Decans.

In allen Fällen der Verhinderung oder Abwesenheit des Decans oder bei seinem gänzlichen Abgange während des Laufs der übernommenen Verwaltung, vertritt dessen Stelle sein unmittelbarer Vorgänger. Fungirt solcher als Rector oder Prorector, so übernimmt dessen Vorgänger die Vertretung (§. 17.). Ereignet sich der Fall einer nöthigen Vertretung bei einer bevorstehenden Disputation und Promotion, so kann der Decan, jedoch mit Einwilligung der Facultät, auch einem anderen Mitgliede als dem Prodecan diese einzelne Handlung übertragen.

Wenn ein Decan noch vor dem Antritte seines Amtes mit Tode abgehen oder sonst abberufen werden sollte, so erfolgt unverzüglich die neue Besetzung seiner Stelle.

Abschnitt III.

Vom Rector und Senate.

§. 28.

Wahlrecht.

Das Recht, den amtführenden Rector oder Prorector und den Senat aus seiner Mitte zu wählen, steht dem academischen Concilium generale zu, und sollen darüber die folgenden näheren Bestimmungen statt haben.

§. 29.

Wahl des Rectors.

Der Rector wird jedesmal auf ein Jahr gewählt, und kann ein und derselbe nicht öfter als zweimal nach einander gewählt werden. Wahlfähig ist aber nur derjenige, welcher schon einmal das Decanat einer Facultät geführt hat. Jeder Wählende übergiebt schriftlich den Namen dessen, dem er seine Stimme ertheilt. Wahlzettel von Abwesenden eingesandt, sind nicht zulässig. Die gleichnamigen Zettel werden von dem zeitigen Rector unter Zuziehung eines Mitgliedes des Senats gezählt und der Stimmenbefund zu Protokoll verzeichnet; bei Stimmengleichheit wird zwischen denen, welche gleiche Stimmen haben, noch einmal gewählt. Es wird jedoch nicht schlechthin nach Mehrheit der Stimmen verfahren, sondern um als gewählt angesehen zu werden, muss jeder zum wenigsten den dritten Theil der abgegebenen Stimmen haben. Hat aber keiner von den auf die Wahl Gebrachten ein Drittheil der Stimmen, so soll zwischen den dreien, welche die meisten Stimmen gehabt haben, wieder gewählt werden, und alsdann soll die Mehrheit entscheiden. Ergiebt sich dann für zwei derselben wiederum Stimmen-Gleichheit, so wird zwischen diesen noch einmal gewählt, und sollte auch dann dasselbe Resultat erfolgen, so entscheidet das Loos.

§. 29.

Der Rector wird jedesmal auf ein Jahr gewählt und kann ein und derselbe nicht öfter als zweimal nach einander gewählt werden. Wählbar ist jeder ordentliche Professor, welcher Mitglied des Concilii generalis ist. Die Wahl erfolgt jedesmal in der Sitzung des Concilii generalis im Monat Januar vor dem Krönungsfeste; sie geschieht durch Wahlzettel, welche nur von den in der Sitzung Anwesenden abgegeben werden dürfen. Die Wahlzettel werden von dem zeitigen Rector unter Zuziehung eines Mitgliedes des Senats gezählt, verlesen und der Stimmbefund zu Protokoll verzeichnet.

Die Wahl erfolgt durch absolute Stimmenmehrheit; wenn bei dem ersten Wahlgange sich eine absolute Mehrheit nicht ergiebt, so werden die drei Kandidaten, welche die meisten Stimmen haben, auf die engere Wahl gesetzt, haben mehr als drei Kandidaten gleiche Stimmen, so entscheidet das durch die Hand des zeitigen Rectors zu ziehende Loos darüber, welche von ihnen auf die engere Wahl kommen.

Ueber die drei Candidaten der engeren Wahl, wird in der angegebenen Weise von Neuem abgestimmt. Erhält hierbei keiner derselben die absolute Stimmenmehrheit, so werden die Beiden, welche bei dem zweiten Wahlgange die meisten Stimmen erhalten haben, beziehungsweise nach stattgefundener Ausloosung zu einer letzten Wahl gebracht. Sollte sich auch alsdann Stimmengleichheit ergeben, so entscheidet das von der Hand des zeitigen Rectors gezogene Loos.

Der also Gewählte wird der Unser Ministerium an Ort und Stelle vertretenden Behörde angezeigt, um für ihn die Bestätigung desselben einzuholen.

Der also Gewählte wird der Unser Ministerium an Ort und Stelle vertretenden Behörde angezeigt, um für ihn die Bestätigung desselben einzuholen.

Die Wahl geschieht jedesmal in einer Sitzung des Concilii generalis im Januar vor dem Krönungsfeste.

§. 30.

Ablehnung des Rectorats.

Wer die auf ihn gefallene Wahl ablehnen will, muss dieses in der Wahlversammlung sofort, jedoch unter Angabe der Gründe, öffentlich erklären, worauf sogleich eine neue Wahl vorgenommen wird. Ist der Gewählte nicht in der Wahlversammlung anwesend, so muss die Ablehnung der getroffenen Wahl binnen drei Tagen geschehen, worauf die Wahlhandlung spätestens nach drei Tagen erneuert werden soll.

§. 31.

Erledigung des Rectorats vor der Zeit.

Wenn das Rectorat vor der bestimmten Wahlzeit oder vor dem Amtsantritte des neugewählten Rectors durch Tod, oder durch Niederlegung, zu welcher jedoch die Genehmigung des vorgeordneten Ministeriums nothwendig ist, oder endlich durch Abgang von der Universität erledigt wird, so tritt sofort bis zum festgesetzten Termine der unmittelbar vorhergehende Rector oder Prorector an die Stelle und in alle Rechte des abgehenden, mit Vorbehalt des Gnaden-Quartals der Rector-Emolumente, welche der Wittwe und den Kindern des Verstorbenen zufallen.

Stirbt der erwählte Rector noch vor dem Antritte seines Amtes, so wird eine neue Wahl veranlasst.

§. 32.

Uebergabe des Rectorats.

Auf den Sonntag zwischen dem 10. und 16. April wird des Morgens vor Anfang des Gottesdienstes in der Dom- und Universitätskirche eine Versammlung der gesammten Universität in dem grossen Hörsaale gehalten, welche der abgehende Rector durch eine Rede eröffnet. Hierauf wird der neugewählte Rector durch die vorgeschriebene Eidesformel verpflichtet, und sodann von dem abgehenden Rector öffentlich proclamirt, der schliesslich seinen Nachfolger mit der Amtstracht bekleidet und demselben die Statuten der Universität, die Scepter, Siegel und Schlüssel übergiebt.

§. 33.

Zusammensetzung des Senats.

Den Sonnabend vor dieser Feierlichkeit versammelt sich das Concilium generale zur Bildung und Wahl des neuen Senats. Dieser besteht aus:

1. dem zeitigen Rector der Universität,
2. dessen unmittelbaren Vorgänger im Amte (Vicerector oder Prorector), und sollte dieser inzwischen verstorben, oder von der Universität abgegangen sein, aus dessen Vorgänger und sofort,

3—6. den jedesmaligen vier Decanen,

7. dem Curator stipendiorum, der zugleich academischer Kassencurator und erster Universitäts-Depositarius ist und alle 5 Jahre gewählt wird,

8—11. vier aus den ordentlichen Mitgliedern der Facultäten von der Versammlung der ordentlichen Professoren auf zwei Jahre zu wählenden Senatoren, von welchen einer das Protocoll während der Sitzungen führt, und

12. dem Universitätsrichter nach Vorschrift der bestehenden Gesetze.

§. 34.

Nähere Bestimmungen über die Wahl der Senatoren.

Die Anzahl der nach vorangehendem §. zu wählenden 4 Senatoren wird, falls unter den stehenden Senator-Stellen mehrere in derselben Person zusammen treffen, in dem Maasse vermehrt, dass die Gesammt-Zahl des Senats aus 11 Senatoren und dem Universitätsrichter besteht.

Die Wahl geschieht, wie §. 29. bestimmt worden ist, nur mit dem Unterschiede, dass die ausscheidenden Senatoren sogleich wieder gewählt werden können, und dass dasselbe Facultätsglied so oft nach einander das Geschäft eines Senators verwalten darf, als Stimmenmehrheit für seine Wahl sich findet.

§. 35.

Versammlungen des Concilium generale.

Damit der Senat nicht das Interesse aller ordentlichen Professoren an den gemeinschaftlichen Angelegenheiten der Universität schwäche, und viele Gegenstände, die zu allgemeiner Kenntniss derselben kommen müssen, diesen nicht vorenthalten werden, beruft der Rector wenigstens alle drei Monate ein Concilium generale sämmtlicher ordentlicher Professoren mit Einschluss des Universitätsrichters, und legt demselben die Protocolle der in der Zwischenzeit gehaltenen Senatssitzungen vor, indem er darüber auf Verlangen weitere Erläuterungen ertheilt.

§. 36.

Der Senat hat die Führung der gesetzlich ihm überwiesenen laufenden Verwaltungs- und Disciplinar-Geschäfte, innerhalb der Grenzen der Gesetze und besonderen Vorschriften, und berichtet in eigenem Namen über die zu seiner Competenz gehörenden Angelegenheiten an die betreffenden Behörden.

Geschäftskreis des Senats.

§. 37.

Das Concilium generale entscheidet über alle allgemeine Angelegenheiten der Universität, welche die Verfassung derselben, oder die Wissenschaften überhaupt, in so weit dies nicht vor die Competenz der einzelnen Facultäten gehört, zum Gegenstande haben. Ferner geschieht durch dasselbe die Verleihung aller academischen Beneficien, die Verfügung über die Anlegung der academischen Capitalien, die Besetzung sämmtlicher academischer Unterbeamten-Stellen unter Vorbehalt höherer Bestätigung, so wie die Besorgung anderer in diesen Statuten unten noch zu bezeichnender Gegenstände.

Geschäftskreis des Concilium generale.

§. 38.

Der Rector ist die erste academische obrigkeitliche Person und der Vertreter der Universität in allen ihren äusseren Verhältnissen. Im Senate und Concilium generale hat er die Leitung der Verhandlungen und ist in denselben überall wie der Präsident eines nach Stimmenmehrheit verfahrenden Collegii zu betrachten. Er eröffnet alle an den Senat oder die Universität einlaufenden Eingaben, Briefe und Verfügungen.

Rector als Haupt des Senats und der Universität.

§. 39.

Der Senat versammelt sich zweimal in jedem Monate auf vorhergegangene Einladung des Rectors an denjenigen Tagen, welche für jedes Jahr vom neuen Rector gleich nach seinem Amtsantritte festgesetzt werden. Ausserdem aber ist der Rector berechtigt und verpflichtet, so oft es wichtige Angelegenheiten erfordern, den Senat und das Concilium generale ausserordentlich zusammen zu berufen, jedoch ohne dass dieses die Ordnung der regelmässigen Versammlungen unterbrechen darf.

Senats-Versammlungen.

§. 40.

In allen Fällen der Abwesenheit und Verhinderung des Rectors im Laufe seines übernommenen Rectorats vertritt dessen Stelle sein unmittelbarer Vorgänger, nach

Stellvertretung des Rectors.

der Bestimmung des §. 33. Nro. 2. Sollte auch dieser verhindert sein, so tritt in dessen Stelle derjenige unter den Senatoren, welcher als ordentlicher Professor auf der Universität **Königsberg** der Aelteste ist.

Wenn der gewählte Rector noch vor dem Antritte seines Amtes ausscheidet, so findet sogleich eine neue Wahl statt, und der Vice-Rector oder Prorector fungirt nur so lange, bis der neue gewählt und bestätigt ist.

§. 41.

Vortrag der eingegangenen Sachen.

Sowohl alle an den Senat und die Universität eingegangenen Schreiben, wie auch alle an ihn als Rector gerichtete Sachen, wenn sie nicht von Uns, Unserem Ministerium der Geistlichen, Unterrichts- und Medicinal-Angelegenheiten oder Unserm Curatorium ihm persönlich und ausschliessend überwiesen sind, oder zu den ihm besonders vorbehaltenen laufenden Geschäften gehören, ist der Rector verpflichtet, in ein Journal eintragen zu lassen und im Senate und respective Concilium generale entweder selbst, oder durch ein anderes Mitglied des Collegiums zum Vortrag zu bringen.

§. 42.

Verpflichtung der Senatoren zum Besuch der Versammlungen.

Zu den Senats-Versammlungen werden die Mitglieder durch besondere Circulare eingeladen, und ist jedes Mitglied verpflichtet, den angesetzten Versammlungen bis zu deren Schlusse beizuwohnen, oder sollte ein Senator überhaupt zu erscheinen verhindert sein, davon zeitig den Rector zu benachrichtigen.

§. 43.

Form der Verhandlungen.

Nach beendigtem Vortrage eines Gegenstandes leitet der Rector zuvörderst eine freie Verhandlung darüber ein, in welcher die verschiedenen Ansichten ausgesprochen werden, damit bei der Abstimmung mit Umsicht und Bestimmtheit verfahren werden könne.

Ist die Berathung geschlossen, so stellt der Rector den Gegenstand zur Abstimmung, welche bei dem im Dienstalter jüngsten Mitgliede beginnt. Der Sitz im Senat und Concilium generale bestimmt sich nach der im §. 8. angegebenen Rangordnung; der Universitätsrichter hat seinen Sitz zur Linken des Rectors.

Jedes Mitglied hat das Recht, wenn die vom Rector eingeleiteten Sachen verhandelt sind, einen Gegenstand im Senat zur Sprache zu bringen, muss jedoch auf Verlangen des Senats oder nur eines einzelnen Mitgliedes desselben den Vortrag

schriftlich abfassen, und wird über diese Vorträge ebenfalls auf die im Obigen bestimmte Weise verhandelt und abgestimmt. Dasselbe gilt vom Concilium generale. Durch schriftliche Umläufe darf dagegen, Gegenstände einfacher Natur und dringender Eile abgerechnet, ohne vorhergegangene persönliche Verhandlung nichts zur Abstimmung gebracht werden. Das Zuschreiben und die Bearbeitung der Vortragssachen kann von dem Rector nach gewissen Departements geschehen.

§. 44.

Verabfolgung von Acten an die Mitglieder der academischen Behörden.

Einem jeden Mitgliede des Senats oder des Concilium generale müssen alle verlangten Acten gegen Empfangschein von der Registratur verabfolgt werden.

§. 45.

Geheimhaltung der Senatsverhandlungen und Beschlüsse.

Alle Mitglieder des Senats und des Concilium generale sind zur Geheimhaltung der Senats-Verhandlungen und Beschlüsse verpflichtet, und sollen sich angelegen sein lassen, von den Berathungen und Beschlüssen des Senats vor deren Bekanntmachung nichts ausserhalb des Senats laut werden zu lassen.

§. 46.

Recht der Minorität bei Abstimmungen.

Jedes anwesende Mitglied des Senats oder des Concilium generale hat das Recht, seine Erklärung, dass er sich in der Minderzahl befunden habe, oder auch sein von der Majorität abweichendes Votum zu Protocoll zu geben, oder dasselbe, wenn die Sache an Unser Ministerium oder an die dasselbe an Ort und Stelle vertretende Behörde abgeht, dem Berichte beizulegen.

§. 47.

Verpflichtung der abwesenden Mitglieder.

Die abwesenden Mitglieder sind an alle Beschlüsse der Anwesenden gebunden.

§. 48.

Protocoll.

Ueber jede Versammlung des Senats und des Concilium generale wird ein Protocoll von dem im Dienstalter jüngsten Mitgliede des Senats oder respective des Concilium generale geführt, worin die Anwesenden bemerkt und die Anträge und Beschlüsse, über welche discutirt und förmlich votirt ist, verzeichnet werden. Dem



Rector liegt die Protocollführung nicht ob, auch wenn er das jüngste Mitglied sein sollte, sondern in diesem Falle dem nächst ihm jüngsten.

Die Protocolle werden in der zunächstfolgenden Sitzung vorgelesen.

§ 49.

Vollziehung der Senatsbeschlüsse.

Für die pünktliche Ausführung alles dessen, was im Senate oder Concilium generale beschlossen worden, ist der Rector verantwortlich, in dessen Händen die vollziehende Gewalt ruht. Zu diesem Ende sind ihm die Unterbeamten persönlich untergeben, und es ist das Siegel der Universität in seinem Gewahrsam.

§. 50.

Verfügung durch den Rector allein, bei Gefahr im Verzuge.

In Angelegenheiten, die nicht zu den oben angegebenen Geschäften des Rectors, insbesondere zur Vollziehung der Senats-Beschlüsse gehören, kann derselbe nicht für sich allein und ohne den Senat verfügen. Fälle, in welchen Gefahr durch Verzug entstehen könnte, sind jedoch hiervon ausgenommen, und ist in denselben der Rector berechtigt, die dringenden Maassregeln allein zu treffen, wovon er indessen so bald als möglich in einer Senatssitzung Rechenschaft abzulegen hat. Bei Disciplinar-Fällen dieser Art wird nach den bestehenden gesetzlichen Bestimmungen verfahren.

§. 51.

Unterzeichnung der Berichte an die vorgesetzten Behörden und anderer amtlicher Schreiben.

Alle im Senate oder im Concilium beschlossene und nicht auf die academische Disciplin bezügliche Bekanntmachungen an die Studirenden, oder Anschläge, desgleichen Antwortschreiben an Einzelne oder anderweitige Behörden, unterzeichnet der zeitige Rector allein; jedoch in beiden Fällen mit dem Beisatz „Rector und Senat“ und mit Contrasignation des Secretairs der Universität.

Dagegen die Berichte des Senats oder Concilium generale an Unser Ministerium unterzeichnen in der Reinschrift alle Senatoren oder resp. Conciliaren. Berichte an das Universitäts-Curatorium werden nur, ausser von dem Rector, noch von den vier Decanen unterzeichnet. Wenn sie jedoch die Person des zeitigen Rectors betreffen und unter Vorsitz seines unmittelbaren Vorgängers im Rectorate gefasst sind, so werden sie auch von diesem in der Stelle des ersteren unterzeichnet.

§. 52.

Berichte und Anschläge in Disciplinar-Fällen.

Alle Entscheidungen in Disciplinar-Angelegenheiten, über welche Vortrag im Senate gehalten worden, werden in dessen Namen abgefasst und vom Rector und Universitäts-Richter unterzeichnet.

§. 53.

Abfassung von lateinischen Bekanntmachungen, Anschlägen und Antwortschreiben

Alle lateinische Bekanntmachungen, Antwortschreiben und Anschläge dieser Art hat der Professor der alten classischen Literatur auszufertigen.

§. 54.

Der Antheil des Rectors an der academischen Gerichtsbarkeit, Aufsicht über die Registratur.

Dem Rector gebührt nach den desfalls bestehenden besondern Gesetzen gemeinschaftlich mit dem Universitätsrichter ein reglementarisch näher festgestellter Antheil an der academischen Gerichtsbarkeit und die ausschliessliche Entscheidung in gewissen Fällen.

Ingleichen hat der Rector die Oberaufsicht über die Registratur der Universität, und es ist ihm dafür der Secretair und Registrator besonders verantwortlich.

§. 55.

Amtstitel und Amtskleidung des Rectors.

Der jedesmalige Rector ist courfähig und erhält in seinen amtlichen Verrichtungen das Prädicat: Magnificenz.

Die gewöhnliche Amtskleidung des Rectors besteht in einem schwarzen Staatskleide, einer goldenen Halskette mit dem Brustbildniss des Stifters der Universität, schwarzen Unterkleidern und stählernem Degen mit weisser Scheide; wenn der Rector aber aus der theologischen Facultät ist, im Talar, über welchen die Halskette getragen wird. Bei feierlichen Repräsentationen vor Uns und bei Feierlichkeiten der Universität erscheint der Rector oder Prorector in dem vom Stifter bestimmten, mit Gold gestickten Purpurmantel, welcher über einen langen Mantel von schwarzer Seide getragen und durch zwei goldene Quasten zusammengehalten wird, in einem Barett, gleichfalls von purpurrothem Sammt mit Gold gestickt und mit zwei silbernen Sceptern, welche ihm von den in rothe Mäntel gekleideten Pedellen vorgetragen werden.

§. 56.

Einkünfte des Rectors.

Der Rector geniesst an Einkünften ausser dem Rectorats-Gehalte und einigen Legaten, von den Immatriculations-Gebühren drei Achttheile, für die Ausstellung der Abgangszeugnisse ein Sechstheil der unten bestimmten Gebühren und von den Promotionen die in den einzelnen Facultäts-Statuten festgesetzten Antheile.

Abschnitt IV.

Von der academischen Gerichtsbarkeit.

§. 57.

Gerichtsstand der Universität.

Hinsichtlich des Gerichtsstandes der Universität als Corporation, so wie ihrer einzelnen Mitglieder, Beamten und sonstigen Angehörigen, verbleibt es für jetzt im Allgemeinen bei der bestehenden Verfassung.

§. 58.

Gerichtsbarkeit über die Studirenden.

Auch die Gerichtsbarkeit über die Studirenden wird von dem Rector, dem Senat und dem Universitätsrichter nach der bestehenden gesetzlichen Bestimmung verwaltet.

Abschnitt V.

Von den Beamten und Unterbeamten der Universität.

§. 59.

Beamte.

Zu den Beamten der Universität gehören:

der Universitäts - Richter, dessen Rechte und Obliegenheiten durch die Gesetze näher bestimmt sind;
der Inspector der Königlichen Freitische, welcher auf 5 Jahre gewählt wird;
der Inspector des Collegii Albertini, welcher auf 5 Jahre gewählt wird;
der Syndicus;
der Quästor;
der Rendant;
der Controlleur;
der Secretair;
der Bibliothekar der academischen Hand-Bibliothek;
der Registrator.

Nach Umständen können einzelne dieser Aemter mit einander vereinigt werden.

§. 60.

Inspectoren der Freitische und des Collegii Albertini.

Die Aufsicht über die Freitische und über das Collegium Albertinum führen zwei besondere Inspectoren, welche das Concilium generale, der ursprünglichen Verfassung gemäss, aus der Zahl der ordentlichen oder ausserordentlichen Professoren der philosophischen Facultät zu wählen und den vorgesetzten Behörden zur Bestätigung zu präsentiren hat. Sollte keiner der Professoren der philosophischen Facultät diese Stellen annehmen wollen, so wählt der Senat aus der Reihe der Professoren der übrigen Facultäten zu diesen Aemtern. Beide Inspectoren haben für ihre Geschäftsführung besondere Instructionen.

§. 61.

Syndicus.

Die Functionen des Syndicus als Rechtsbeistandes des Senats bei der ihm übertragenen Verwaltung der Stipendien und anderen milden Stiftungen, nach Bestimmung des allgemeinen Landrechts in §. 148. seq. Tit. VI. Theil II., werden in der Regel von dem Universitätsrichter mit versehen. — Hält jedoch nach bewandten Umständen das Concilium generale unter Zustimmung des vorgesetzten Ministeriums die Anstellung eines eigenen Syndicus für erforderlich, so wird derselbe im Concilium generale gewählt und durch den Curator dem Ministerium zur Bestätigung vorgeschlagen. Er betreibt die genannten Rechtsangelegenheiten der Universität und vertritt sie darin vor Gericht.

§. 62.

Universitäts-Secretair.

Der Secretair der Universität ist verpflichtet, ausser der pünktlichen und sorgfältigen Expedition aller Beschlüsse des Senats und des Concilium generale, auf Aufforderung des Rectors, des Curator stipendiorum und des Universitäts-Richters bei denselben persönlich zu erscheinen, die Aufträge derselben in Universitäts-Angelegenheiten treu auszurichten und die in dem Senate und andern Versammlungen der Universität vorgekommenen Verhandlungen geheim zu halten.

§. 63.

Diarium, Sammlung der Universitäts-Druckschriften.

Der Secretair ist verpflichtet, ein genaues vollständiges Diarium über alle bei der Universität vorgefallenen Ereignisse zu halten, und diese Tagesgeschichte in ein besonders dazu angefertigtes Buch einzutragen; auch muss er alle von der Universität ausgehende Druckschriften (selbst solche nicht ausgenommen, welche nur in einzelnen Bogen oder Blättern bestehen) sammeln, darüber ein Verzeichniss halten und sie gehörig geordnet aufbewahren.

§. 64.

Archiv.

Der Secretair bewahrt das Archiv der Universität und hat die Urkunden und Actenstücke in den dazu angewiesenen Schränken und Repositorien in Ordnung zu halten.

§. 65.

Einkünfte des Secretairs.

Die nicht fixirten Emolumente des Secretairs sind, vorbehaltlich jeder weiteren Abänderung und Bestimmung:

1. ein Achtheil der Immatriculationsgebühren;
2. ein Sechstheil der Gebühren von den Abgangszeugnissen;
3. bei den im Auditorio maximo stattfindenden Promotionen drei Thaler Zehn Silbergroschen für Abnahme des Eides;
4. die von Unserm Ministerium für Resolute oder andere Gegenstände festgesetzten oder noch festzusetzenden Ausfertigungs-, Siegelungs- und anderen Gebühren.

§. 66.

Quästor.

Der Universitäts-Quästor empfängt die Honorare, welche die Studirenden an ihn für Rechnung der ordentlichen und ausserordentlichen Professoren, wie auch der Privatdocenten und übrigen Universitätslehrer, bei welchen sie Collegia hören, vorauszuzahlen haben. Er befolgt hiebei die Anweisung, welche ihm jeder Lehrer für seine Vorlesungen giebt und ist verpflichtet, über die eingehenden Honorare genaue Listen und Rechnungen zu halten, und diese den Universitätslehrern, deren Einnahme darin verzeichnet steht, auf Verlangen vorzulegen.

§. 67.

Rendant und Controlleur.

Der Rendant und Controlleur der Universität sind für die Pflichten ihres Amtes von dem vorgeordneten Ministerium mit einer eigenen Dienstvorschrift versehen.

§. 68.

Registrator.

Der Registrator vereinigt die Stelle eines Journal-Führers mit der Verwaltung der Registratur des Rectorats, der Facultäten und des Universitätsgerichts, so dass er allen Obliegenheiten zu genügen hat, die in einem regelmässigen Geschäftsgang dieser Gegenstände zu erfüllen sind.

§. 69.

Die genannten Beamten, so wie die im §. 70. und in den folgenden §§. aufgeführten Unterbeamten, stehen nach Maasgabe der besonderen gesetzlichen Bestimmungen in Ansehung ihrer Amtsführung unter dem Regierungs-Bevollmächtigten respective Universitäts-Curator, und mit Ausnahme des Universitäts-Richters unter

dem Rector, von welchem sie Weisungen und Erinnerungen anzunehmen verbunden sind. Dem Universitäts-Richter sind in gleicher Art der Secretair und Registrator untergeordnet.

§. 70.

Unterbeamte.

Unterbeamte der Universität sind:

der Universitäts-Kanzellist;

die Pedelle;

der Carcer-Aufseher;

der Aufwärter des Collegii Albertini.

Nach Umständen können einzelne dieser Stellen vereinigt werden.

§. 71.

Der Universitäts-Kanzellist.

Der Kanzellist hat alle Reinschriften und Abschriften, welche ihm in Universitäts-Sachen von dem Rector, den Decanen, dem Stipendien-Curator, dem Universitätsrichter und Secretair aufgetragen worden, pünktlich und schleunig zu besorgen, erforderlichen Falls Protocolle zu führen, auch bei der Registratur der Universität und Calculatur alle Dienste, welche von ihm gefordert werden, zu leisten. Er ist für die strengste Geheimhaltung alles dessen, was durch seine Amtsführung zu seiner Kenntniss gelangt, verantwortlich.

§. 72.

Die Pedelle.

Die Pedelle sind verpflichtet, alle Aufträge, welche ihnen in Universitäts-Angelegenheiten von dem Rector, den Decanen, dem Stipendien-Curator, dem Universitätsrichter und dem Secretair gegeben werden, pünktlich und schleunig zu vollziehen und den Inhalt derselben geheim zu halten. Sie haben die Lebensweise der Studirenden zu beobachten und alle Vergehen und Unordnungen, die sie erfahren, sofort dem zeitigen Rector anzuzeigen, bei eigner Verantwortlichkeit für alle aus deren Verschweigung entspringende nachtheilige Folgen. An das schwarze Brett dürfen sie ohne Vorwissen und Genehmigung des Rectors oder der Decane keine Anschläge anheften, mit Ausnahme der Ankündigung von Vorlesungen.

§ 73.

Einkünfte der Pedelle.

Die nicht fixirten Emolumente der Pedelle sind vorbehaltlich anderweitiger Bestimmungen:

1. ein Achttheil der Immatriculations-Gebühren;
2. ein in den besonderen Facultäts-Statuten bestimmter Antheil an den Promotions-Gebühren;
3. die herkömmlichen Citations- und Insinuations-Gebühren, welche von Zeit zu Zeit vom vorgesetzten Ministerium bestimmt werden sollen.

§. 74.

Der Carcer-Aufseher.

Der Carcer-Aufseher hat für die zur Haft gebrachten Studirenden die Bestimmungen der Carcerordnung auf das genaueste zu beobachten. Seine Emolumente bestehen in den Tagesgeldern, die von den Studirenden während ihrer Haft nach Vorschrift der Carcerordnung erlegt werden müssen.

§. 75.

Der Aufwärter des Collegii Albertini.

Derselbe hat, ausser der ihm nach seiner Dienstvorschrift anbefohlenen Besorgung der Hausdienste, die Reinigung und Heitzung der in diesem Gebäude vorhandenen Auditorien und zu öffentlichem Dienste bestimmten Säle und Zimmer abzuwarten, und ist gleichzeitig die Geschäfte eines Hülfspedellen zu leisten verpflichtet.

§. 76.

Ernennung der Beamten.

Zu den Stellen der Unterbeamten — §. 70. — geschieht der Vorschlag von dem Concilium durch den Curator, die Bestätigung von dem vorgeordneten Ministerium. Den Secretair, Registrator, Universitäts-Rendanten und Controlleur, so wie den Quästor ernennt das vorgeordnete Ministerium. Die Unterbeamten der Institute werden von den Directoren dieser Institute vorgeschlagen und von dem vorgegeordneten Ministerium bestätigt.

§. 77.

Aufsicht über die Unterbeamten.

Sämmtliche Unterbeamten stehen in Ansehung ihrer Amtsführung unter der besonderen Aufsicht des Rectors, welcher ihnen deshalb Verweise, auch eine Ordnungsstrafe bis zu zwei Thaler, die in wichtigeren Fällen durch den Senat bis zu fünf Thaler gesteigert werden kann, auferlegen darf. Eine gleiche Befugniss, wie dem Rector, steht dem Universitäts-Richter für seinen ausschliesslichen Wirkungskreis in Hinsicht der Pedelle und des Carcer-Aufsehers zu.

Abschnitt VI.

Von den Studirenden.

---

§. 78.

Immatriculation.

Die Aufnahme der Studirenden bei der Universität geschieht in den festgesetzten Terminen nach den darüber bestehenden gesetzlichen Bestimmungen. Der Rector hat vor der Aufnahme sowohl die allgemeinen Vorschriften darüber, als auch besonders die wegen der Sittlichkeit und des Lebenswandels, so wie wegen Theilnahme an gesetzwidrigen Verbindungen erfolgten näheren gesetzlichen Bestimmungen genau zur Anwendung zu bringen und insbesondere alle erforderlichen Atteste mit dem Universitäts-Richter genau zu prüfen. Ergeben sich in dieser Beziehung keine Hindernisse gegen den Aufzunehmenden, so wird derselbe mit einem Handschlage an Eides Statt verpflichtet, die Gesetze und übrigen Vorschriften treu zu beobachten, und erhält hierauf die Matrikel nebst den Gesetzen für die Studirenden und einem Anmeldungsbuche für den Besuch der Vorlesungen ausgehändigt. Der Vollziehungsact ist die Aushändigung der Immatriculations-Urkunden.

§. 79.

Immatriculationsfähigkeit

Wer auf der Universität zu **Königsberg** immatriculirt werden will, muss, wenn er ein Inländer ist, sich nach den Bestimmungen des für die Prüfung der zu den Universitäten übergehenden Schüler unter dem 4. Juni 1834 erlassenen Reglements legitimiren. Ist er aber ein Ausländer, so hat er sich durch Zeugnisse aus der Heimath oder vom letzten Aufenthaltsort über seine Person auszuweisen.

§. 80.

Wer von einer andern Universität kommt, hat bei seiner Anmeldung das Abgangszeugniss von der zuletzt besuchten Universität vorzulegen. Wer länger als ein Jahr von der Universität ohne Erlaubniss abwesend gewesen ist, muss die Matrikel erneuern.

Die Immatriculation der von andern Universitäten kommenden Studirenden. Erneuerung der Matrikel.

§. 81.

Schlechthin ausgeschlossen von der Immatriculation sind:

1. alle Staatsdiener und alle im stehenden Heere dienenden Militair-Personen;
2. Mitglieder einer anderen Bildungsanstalt;
3. Personen, welche dem Gewerbsstande angehören.

Von der Immatriculation Ausgeschlossene.

§. 82.

Wer während der Studienzeit zugleich seiner Militair-Verpflichtung genügt, steht in dieser Zeit wegen etwaiger Vergehungen unter der Militair-Gerichtsbarkeit. Das Dienstjahr wird nur dann zum Triennium oder Quadriennium gerechnet, wenn der Studirende, soweit es unbeschadet der Militair-Dienstverhältnisse geschehen kann, die Vorlesungen fleissig besucht hat, und dieses von der betreffenden Facultät besonders bescheinigt wird.

Studirende während ihres Militairdienstes.

§. 83.

An Immatriculations-Gebühren sind von den neu Aufzunehmenden für die Matrikel vier Thlr. zu entrichten, wovon drei Achttheile an den Rector, ein Achttheil an den Universitäts-Secretair, ein Achttheil an die neu errichtete Bibliothek für Studirende ein Achttheil an das Aerarium pauperum, ebenso viel an das Extraordinarium und das letzte Achttheil an die Pedelle zusammen fallen. — Wenn aber der Aufzunehmende schon auf einer anderen Universität studirt hat, bezahlt er nur die Hälfte der Gebühren.

Immatriculations-Gebühren.

§. 84.

Nach der Immatriculation muss ein Jeder innerhalb acht Tagen sich vom Decan seiner besondern Facultät, zu welcher er gehören will, in das Album derselben eintragen lassen. Für diese Inscription entrichtet der Studirende seinem Decan einen Thaler zehn Silbergroschen.

Einschreibung der Immatriculirten in die Alba ihrer besonderen Facultäten.

Wer diese Meldung beim Decan über die bestimmte Frist hinaus verzögert, hat zu erwarten, dass ihm das ganze Semester in Hinsicht auf die von ihm abzuhaltende und gesetzlich vorgeschriebene Studienzeit von drei oder respective vier Jahren unangerechnet bleibt.

§. 85.

Uebergang der Studirenden von einer Facultät zur andern.

Wenn ein Studirender zu einer anderen Facultät übergehen will, so hat er dieses Vorhaben zunächst dem Decan der Facultät, welche er zu verlassen gedenkt, anzuzeigen, um von demselben hierüber ein Zeugniss zu erlangen, ohne dessen Vorzeigung er bei der neu erwählten Facultät nicht aufgenommen werden kann. Ein solcher Uebergang von einer Facultät zur anderen kann jedoch nur am Schlusse oder am Anfange eines Semesters statt haben.

§. 86.

Academisches Bürgerrecht.

Durch die Immatriculation erlangen die Studirenden alle Rechte, welche ihnen überhaupt gesetzlich zukommen, mit Freiheit von persönlichen und bürgerlichen Lasten, den ihnen in der Verordnung vom 28sten Dezember 1810 bewilligten Gerichtsstand, das Recht die Vorlesungen bei der Universität zu besuchen und alle mit derselben verbundene Institute, so weit dieses die für eine jede Anstalt bestehende Ordnung verstattet, zu benutzen.

§. 87.

Academische Bürgerpflicht.

Die Studirenden sind nicht nur den Gesetzen der Universität und den Verfügungen des Rectors und der academischen Behörden, sondern auch den allgemeinen Landes- und Provinzial-Gesetzen, so wie den örtlichen Polizei-Vorschriften unterworfen, zu deren genauer Beobachtung der Rector jeden bei seiner Immatriculation anzuweisen hat.

§. 88.

Suspension oder Verlust des academischen Bürgerrechts.

Wenn ein Studirender wegen Verbrechen oder Vergehen zur gerichtlichen Untersuchung gezogen ist, so wird sein academisches Bürgerrecht bis zur abgemachten Sache suspendirt. Nach einer völligen Freisprechung von dem angeschuldigten Vergehen wird jedoch die Suspension sogleich wieder aufgehoben; ist die

Freisprechung aber nur vorläufig (ab instantia), so kann die Suspension nur durch die besondere Bewilligung des academischen Senats aufgehoben werden. Durch die Verurtheilung und wenn der academische Senat in dem eben angegebenen Falle die Bewilligung der Aufhebung der Suspension versagt, ist er dagegen von dem academischen Bürgerrecht definitiv ausgeschlossen, und es hat in diesem Falle der Senat die Befugniss, seine Entfernung aus der Stadt zu verlangen, wenn sein Wohnort in derselben nicht durch Familien-Verhältnisse begründet ist.

§. 89.

Strafbestimmungen.

Wegen aller anderen Vergehungen der Studirenden und ihrer Bestrafung, ingleichen wegen des Verhaltens in Ansehung der Schulden der Studirenden und des Vermiethens von Wohnungen an sie, wird auf die bestehenden Gesetze verwiesen.

§. 90.

Aufhören des academischen Bürgerrechts.

Das academische Bürgerrecht hört auf:

1. durch ein Abgangszeugniss oder durch rechtsgültige Erklärung, nicht weiter zur Universität gehören zu wollen;
2. durch Promotion auf der Universität zu **Königsberg**;
3. durch Erwählung eines anderen Standes;
4. durch den Ablauf von fünf Jahren nach der Immatriculation;
5. durch eine einjährige freiwillige Abwesenheit von **Königsberg**;
6. durch die Exclusion, das Consilium abeundi und die Relegation.

§. 91.

Gebühren für die Erneuerung der Immatriculation.

Bei Erneuerung der Matrikel müssen für dieselbe die in §§. 83. und 84. festgesetzten Gebühren aufs neue entrichtet werden.

§. 92.

Abgangs-Zeugnisse.

Bei dem Abgange von der Universität ist jeder inländische Studirende verpflichtet, sich um das vorschriftsmässige Abgangszeugniss zu bewerben, das nicht nur Bescheinigungen über die auf der Universität gehörten Vorlesungen und benutzten Institute von Seiten der academischen Lehrer, sondern auch über seine Aufführung

während der Studienzeit von Seiten des Rectors und des Universitäts-Richters enthält. Ohne ein solches Abgangszeugniss kann kein Inländer zu einer Anstellung in Unserm Staatsdienste gelassen werden.

§. 93.

Gebühren für die Abgangszeugnisse.

Die Gebühren für die Abgangszeugnisse betragen drei Thaler. Davon erhalten der Rector ein Sechstheil, die bezüglichen Facultäten vier Sechstheile und der Secretair der Universität ein Sechstheil.

§. 94.

Bezahlung der gestundeten Honorare.

Ueber die Verpflichtung der von der Universität abgehenden Studirenden zur Zahlung der gestundeten Honorare wird auf das Honorar-Reglement des vorgeordneten Ministerii vom 16ten März 1837 verwiesen.

§. 95.

Studienzeit.

Die allgemeinen Vorschriften wegen der gesetzlichen Studienzeit in Bezug auf das Triennium academicum oder Quadriennium gelten auch für die Universität zu **Königsberg.** Doch wird als längste Frist für das academische Studium, an welche der Genuss von Stipendien und sonstigen academischen Beneficien geknüpft ist, hierdurch mit Vorbehalt der Verlängerung in besonders wichtigen Fällen das Triennium für Theologen, Juristen und Cameralisten, das Quadriennium für Mediciner Philologen und andere Studirende der Schulwissenschaften festgesetzt.

Abschnitt VII.

Von den Instituten und Sammlungen der Universität.

§. 96.

Zweck derselben.

Zur Benutzung bei dem practischen Unterrichte der Studirenden sind, ausser den bei den Facultäten bestehenden Seminarien und Clinica, die Institute, Cabinete und Sammlungen bestimmt, welche der Universität eigenthümlich angehören, und für deren Erhaltung, Vermehrung und Erweiterung, so wie für die Einrichtung der noch fehlenden, beständige Fürsorge getroffen werden soll.

§. 97.

Seminare.

Es bestehen jetzt bei der Universität:

das theologische Seminar in drei Abtheilungen, der exegetisch-critischen, der historischen und der homiletischen;
das polnische Seminar;
das litthauische Seminar;
das juristische Seminar;
das philologische Seminar;
das historische Seminar;
das mathematisch-physicalische Seminar;
das naturhistorische Seminar.

Sämmtliche Seminare haben ihre besonderen von dem vorgeordneten Ministerium bestätigten Statuten und Vorschriften.

§. 98.

Institute und Sammlungen der Universität.

Die mit der Universität verbundenen öffentlichen Sammlungen und Anstalten sind:

1. die vereinigte Königliche und Universitäts-Bibliothek und die noch besonders für die Studirenden errichtete Handbibliothek;

2. die Sternwarte mit dem astronomischen Apparate;
3. der botanische Garten und die Herbarien;
4. das zoologische Museum;
5. das mineralogische Cabinet;
6. das physicalische Cabinet;
7. das chemische Laboratorium und die dazu gehörigen Sammlungen;
8. das anatomische und zootomische Theater;
9. die medicinisch-clinische Anstalt;
10. das medicinische Policlinicum;
11. die chirurgisch-clinische und ophtalmiatrische Anstalt;
12. das geburtshilfliche Institut;
13. das Kunst-Museum;
14. das Münzcabinet;
15. die musicalischen Institute für Orgelspiel und Gesang;
16. die Reitschule;
17. die Fechtschule,

§. 99.

Die Bibliothecare Unserer Königlichen Bibliothek, welche zugleich die Geschäfte bei der damit verbundenen Universitäts-Bibliothek versehen, ernennt nach wie vor das vorgesetzte Ministerium, welches auch den vom Concilium generale zu wählenden Bibliothecar der Handbibliothek zum Gebrauche der Studirenden bestätigt.

Für jedes der andern im §. 98. aufgeführten Institute ist durch das Ministerium aus der Zahl der ordentlichen oder ausserordentlichen Professoren oder anderer Fachlehrer ein eigener Director oder Vorsteher bestimmt, welchem die nächste und unmittelbare Aufsicht und Fürsorge für die Erhaltung und Vermehrung des Instituts, so wie die Geschäftsleitung obliegt.

Das Nähere über die Benutzung derselben, so wie über die Geschäftsführung bei denselben hat das vorgeordnete Ministerium durch besondere Instructionen und Anordnungen festgesetzt.

Abschnitt VIII.

Von den Stiftungen und Beneficien.

§. 100.

Wittwen- und Waisen-Versorgungsanstalt der academischen Lehrer und Beamten.

Da es Unsere landesväterliche Absicht ist, den Lehrern und Beamten der Universität die möglichste Beruhigung über die künftige Lage ihrer Hinterbliebenen zu gewähren, so verordnen Wir, dass die mit dem 1. April 1830 ins Leben getretene Wittwen- und Waisen-Versorgungsanstalt für die Universität **Königsberg** beständig erhalten werde, und fordern einen Jeden in dem Maasse, als es ihn angeht, zur gewissenhaften Beförderung ihres wohlthätigen Zweckes auf.

Ueber die Rechte und Pflichten der Mitglieder dieser Anstalt, so wie über die Verwaltung derselben sprechen die besonderen unter dem 8. August 1831 gegebenen oder künftig zu ertheilenden Statuten.

§. 101.

Freitische.

Für unbemittelte Studirende, deren Talent, Fleiss und Sittlichkeit zu guten Erwartungen berechtigen, sind zur Unterstützung während ihrer academischen Laufbahn bereits von Unserm Hochseligen Vorfahren, dem Markgrafen **Albrecht,** Freitische gestiftet. Die Verwaltung derselben steht dem Rector und dem Senate zu, dagegen dem Concilium generale die Verleihung derselben, wobei es nach den gegebenen besonderen Vorschriften und Verordnungen zu verfahren hat.

§. 102.

Die Königlichen Stipendien.

In derselben Absicht hat Unser in Gott ruhende Vater zur Unterstützung besonders ausgezeichneter Studirenden eine bestimmte jährliche Summe bereits im Jahre

1816 ausgesetzt, aus welcher Stipendien nach den von dem vorgeordneten Ministerio gegebenen besonderen Bestimmungen (Reglement vom 26. Februar 1817) verliehen werden.

§. 103.

Privat-Stipendien.

Ausserdem bestehen bei der Universität **Königsberg** mehrere von Privatpersonen gestiftete Stipendien, die durch das Concilium generale stiftungsmässig zu vergeben sind.

Abschnitt IX.

Von den Vorlesungen und Preisaufgaben.

§. 104.

Vorlesungen bei der Universität.

Vorlesungen bei der Universität sind alle diejenigen Vorträge, welche unter der Autorität der Universität gehalten werden sollen, und deshalb im Lections-Verzeichnisse, so wie auch am schwarzen Brette angekündigt werden. Blos über solche bei der Universität gehaltene Vorlesungen werden den Studirenden von Facultätswegen Zeugnisse ausgestellt. Jeder ordentliche und ausserordentliche Professor ist verpflichtet, in jedem halbjährigen Cursus eine öffentliche durch das Halbjahr fortlaufende Vorlesung über einen Hauptzweig seiner Wissenschaft unentgeltlich zu halten.

§. 105.

Recht Vorlesungen zu halten.

Das Recht, Vorlesungen bei der Universität zu **Königsberg** zu halten, haben:

1. die ordentlichen und ausserordentlichen Professoren;
2. die Privatdocenten nach erfolgter Habilitation in ihrer Facultät.

Der ursprünglichen Stiftung gemäss sind bei der Universität in **Königsberg** nur Lehrer Evangelischer Confession zuzulassen und anzustellen.

§. 106.

Privatdocenten.

Was die Privatdocenten und ihre Habilitation anbetrifft, so geben die näheren Bestimmungen für jede einzelne Facultät die besonderen Facultäts-Statuten.

§. 107.

Zum Hören der Vorlesungen Berechtigte.

Zum Hören der Vorlesungen sind berechtigt:

1. alle Staatsbeamten und im stehenden Heere befindliche Officiere;
2. alle, welche auf die oben vorgeschriebene Weise immatriculirt sind;

3. die zum chirurgischen und pharmaceutischen Studium Eingeschriebenen;
4. alle, welche eine von der Zustimmung des Rectors abhängige besondere Erlaubniss dazu von dem betheiligten academischen Lehrer erhalten haben.

§. 108.

Von den Vorlesungen Ausgeschlossene.

Gänzlich ausgeschlossen vom Hören der Vorlesungen sind:
1. die, welche nicht denjenigen Grad geistiger Bildung besitzen, welchen die Studirenden haben sollen, namentlich Gymnasiasten und Schüler;
2. alle der Immatriculation fähige Inländer und Ausländer, welche noch in dem gewöhnlichen Alter der Studirenden sind und sich nicht haben immatriculiren lassen;
3. diejenigen, deren academisches Bürgerrecht suspendirt ist, während der Suspension;
4. diejenigen, welche die Matrikel freiwillig zurückgegeben oder verloren haben.

Der zeitige Rector hat darauf von Amtswegen zu wachen, und die Professoren und Privatdocenten werden jeder für sich verpflichtet, auf diese Vorschrift streng zu halten.

§. 109.

Hörsäle.

Sämmtliche Professoren und Docenten sollen verpflichtet sein, ihre Vorlesungen, sobald sich nur eine Zahl von mindestens drei Zuhörern findet, zu halten und in den Universitätsgebäuden zu lesen, sobald die Einrichtungen zu ausreichenden öffentlichen Auditorien werden getroffen sein.

Ueber den Gebrauch der einzelnen zu den Vorlesungen bestimmten Hörsäle in den Universitätsgebäuden einigen sich die sämmtlichen Lehrer in einer dazu berufenen Versammlung, wobei die ordentlichen Professoren den Vorzug vor den ausserordentlichen Professoren und diese vor den Privatdocenten haben.

§. 110.

Anfang und Ende der halbjährigen Cursus.

In jedem Universitätsjahre sollen zwei halbjährige Cursus stattfinden, von denen für jetzt und bis von Unserm Ministerium eine andere Bestimmung getroffen wird, der erste mit dem ersten Montage nach dem 18. April beginnt und mit dem ersten Sonnabend nach dem 15. September schliesst, der zweite mit dem ersten Montage nach dem 18. October anfängt und mit dem ersten Sonnabend nach dem 15. März endigt.

§. 111.

Das Lections-Verzeichniss.

Das Lections - Verzeichniss des folgenden Semesters wird aus den von den Decanen zusammengestellten Angaben sämmtlicher Vorlesungen der Professoren und Docenten durch den Professor der classischen Literatur und Beredsamkeit geordnet, und unter der Autorität des Senats jedesmal vier Wochen vor dem gesetzlichen Schlusse des laufenden Semesters öffentlich bekannt gemacht, nachdem sechs Wochen vor demselben Termine ein Duplicat des zum Druck bestimmten Manuscripts dem vorgeordneten Ministerium durch den Universitäts-Curator zur Genehmigung eingereicht ist.

§. 112.

Meldung zu den Vorlesungen.

Was bei den Meldungen zu den Vorlesungen von den Studirenden und den übrigen Zuhörern zu beobachten ist, wird durch das Reglement des vorgeordneten Ministerii über die Meldung der Studirenden zu den Vorlesungen und Bezahlung des Honorars vom 16. März 1837 und die dazu erlassenen Verfügungen vorgeschrieben.

§. 113.

Von den Preisaufgaben.

Um den günstigen Erfolg des durch Vorlesungen angeregten und geleiteten Eifers der Studirenden für eigene wissenschaftliche Forschungen beurtheilen zu können, sollen von den vier Facultäten der Universität zu **Königsberg** jährlich einmal den dortigen Studirenden Preisaufgaben zur Bearbeitung vorgelegt werden. Die Preisaufgaben müssen dem wissenschaftlichen Standpunkte der Studirenden angemessen sein und immer rein wissenschaftliche Gegenstände betreffen; es dürfen folglich blos practische Aufgaben nicht gewählt werden. Sie müssen stets in lateinischer Sprache bearbeitet werden.

§. 114.

Zahl der Preisaufgaben.

Die theologische, juristische und medicinische Facultät haben jährlich jede eine, die philosophische aber jährlich drei Preisaufgaben zu stellen.

Jede Facultät bestimmt ihre Aufgabe selbst und wählt dieselbe abwechselnd aus den verschiedenen Hauptfächern der Lehrer, welche in ihrer Mitte Sitz und Stimme haben, und soll die bis jetzt bestimmte Ordnung, namentlich bei der philosophischen Facultät, auch ferner beibehalten werden.

§. 115.

Wahl der Preisaufgaben; ihre Preise.

In jeder Facultät hat dasjenige Mitglied, aus dessen speciellem Lehrfache die Aufgabe gewählt wird, den Vorschlag zu der für das nächste Jahr zu wählenden Preisaufgabe. Die theologische, juristische und medicinische Facultät haben jede die Summe von 50 Thlr. in einem Hauptpreise von 35 Thlr. und in einem Accessit von 15 Thlr. zu vertheilen; die philosophische Facultät erhält die Summe von 75 Thlr. zu drei gleichen Preisen von 25 Thlr. Kann eine Facultät wegen der Geringfügigkeit der eingelaufenen Arbeiten ihren Preis nicht ertheilen, oder auch nicht einmal das Accessit zugestehen, so verbleibt der theologischen, juristischen und medicinischen Facultät die bestimmte Summe für das nächste Jahr zur Aufstellung von zwei Preisaufgaben. Die philosophische Facultät kann zwar, wenn eine ihrer Preisaufgaben mehrere gediegene Bearbeitungen, eine andere aber gar keine gefunden hat, mit ihren Preisen auch mehrere Arbeiten über eine und dieselbe Aufgabe krönen, behält indess, wenn dieses nicht erfordert werden sollte, gleichfalls die Disposition über die unvertheilt gebliebene Summe zu Gunsten der Preisaufgaben des nächsten Jahrs. Die unvertheilt gebliebenen Prämien dürfen auch zur Erhöhung der in andern Facultäten zuerkannten Preise benutzt, oder für ähnliche Zwecke zum Besten der Studirenden verwendet, und von dem Universitäts-Curatorium angewiesen, oder zur Vermehrung der Preise des nächsten Jahres vorbehalten werden.

§. 116.

Zeit der Abgabe der Abhandlungen und Bekanntmachung der Preise.

Die Preisaufgaben sollen stets am Krönungsfeste (dem 18. Januar) öffentlich bekannt gemacht werden. Zu ihrer Bearbeitung ist die Zeit von eilf Monaten verstattet, so dass spätestens am 18. December desselben Jahres die Arbeiten in Begleitung eines versiegelten Zettels mit dem Namen des Verfassers und einem oben aufgeschriebenen Motto, das auch zugleich auf der Arbeit selbst geschrieben ist, an den zuständigen Decan abgeliefert werden.

In der unmittelbar dem Krönungsfeste vorhergehenden Versammlung des Concilium generale werden nach den darüber eingegangenen Berichten der Facultäten die Preise zuerkannt. Die Namen der Preiswürdigen werden in der Festrede am Krönungstage öffentlich bekannt gemacht, ihre Arbeiten in die Universitäts-Registratur niedergelegt, aus der sie aber zur etwaigen Bekanntmachung durch den Druck verabfolgt werden können. Die nicht gekrönten Abhandlungen werden nebst den dazu gehörigen versiegelten Zetteln dem Secretair übergeben und können von demselben, gegen Vorzeigung des Mottos auf der Arbeit, in Empfang genommen werden.

Abschnitt X.

Von den academischen Würden.

§. 117.

Die Doctorwürde wird von jeder der vier Facultäten, theils durch förmliche Promotion, theils mittelst blosser Ueberreichung des Diploms ertheilt. Die theologische Facultät ertheilt ausserdem noch die Licentiaten-Würde. Für jede Facultät sind die an die Candidaten zur Erlangung der Licentiaten- und Doctorwürde zu machenden Forderungen in den besonderen Facultäts-Statuten näher festzusetzen.

Die Doctor- und Licentiaten-Würde.

§. 118.

Die Doctor-Promotion durch blosse Uebersendung des Diploms ist eine von einer Facultät bezeigte freiwillige Anerkennung ausgezeichneter Verdienste um die Wissenschaft. Der Vorschlag zu derselben muss von zwei Mitgliedern der Facultät ausgehen und von derselben einstimmig angenommen werden.

Ehren-Doctor-Diplome.

Indem wir durch vorstehende Statuten die Verfassung Unserer Universität zu **Königsberg** festsetzen, befehlen Wir derselben und allen zu derselben gehörigen Personen, insonderheit aber Unserm Curator respective Regierungs-Bevollmächtigten und allen Professoren und anderen öffentlichen Lehrern, sich überall darnach zu richten, und Unserm Ministerium der geistlichen und Unterrichts-Angelegenheiten, auf die Befolgung derselben zu achten und die in Verfolg und zur Vollziehung dieser Statuten für die einzelnen Facultäten, Institute und Gegenstände erforderlichen Instructionen und besonderen Reglements und Bestimmungen zu erlassen.

Des zu Urkund haben Wir diese Statuten höchsteigenhändig unterschrieben und Unser Königliches grösseres Insiegel daran hängen lassen.

So geschehen und gegeben in Unserer Residenzstadt **Berlin** den vierten Tag des Monats Mai nach Christi Unseres Herrn Geburt im Eintausend Achthundert und Drei und Vierzigsten und Unserer Königlichen Regierung im Dritten Jahre.

Friedrich Wilhelm.

(L. S.)

Eichhorn.